

An das Präsidium des Nationalrats
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

An das Bundesministerium für Justiz
team.s@bmi.gv.at

Wien, am 06.07.2021

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozeßordnung 1975, das Strafvollzugsgesetz, das Jugendgerichtsgesetz 1988 und das Strafregistergesetz 1968 geändert werden (Maßnahmenvollzugsanpassungsgesetz 2021)

GZ.: 2021-0.371.078

Die Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter (unter Einbeziehung der Fachgruppen Grundrechte und interdisziplinärer Austausch, Strafrecht sowie Jugendstrafrecht) erstattet zum oben angeführten Gesetzesvorhaben folgende

S t e l l u n g n a h m e

I. Grundsätzliche Bemerkungen:

Grundsätzlich wird die Zielsetzung des Entwurfs, die Zahl der im Maßnahmenvollzug Untergebrachten zu reduzieren und die Behandlungsmöglichkeiten zu verbessern, begrüßt. Die Intention, Unterbringungen im Maßnahmenvollzug nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß auszusprechen, steht jedoch auch immer in einem Spannungsverhältnis zum Schutz der Allgemeinheit vor gefährlichen Täter*innen.

Der status quo ist dadurch gekennzeichnet, dass eine große Zahl von nach § 21 Abs 1 StGB Untergebrachten nicht in dafür speziell vorgesehenen Justizanstalten, sondern wegen deren Überlastung (dauerhaft) in anderen Justizanstalten angehalten werden. Dies ist äußerst kritisch zu sehen, weil die Gefahr besteht, dass dadurch dem – zum deutschen Institut der Sicherungsverwahrung entwickelten – „Abstandsgebot“ (also der deutlichen Trennung des Vollzugs von Freiheitsstrafen und von vorbeugenden Maßnahmen [vgl. *Grabenwarter/Pabel*, EMRK⁷ §24 Rz 21; *Meyer-Ladewig/Harrendorf/König* in *Meyer-Ladewig* ua [Hrsg], EMRK⁴ Art 7 Rz 12]) nicht ausreichend entsprochen werden kann. Exemplarisch ist daran zu erinnern, dass mit 1.1.2021 unter dem Druck explodierender Einweisungszahlen im Maßnahmenvollzug 60 Haftplätze in der ohnedies überlasteten und sanierungsbedürftigen Justizanstalt Wien-Josefstadt als nunmehriger „Außenstelle der Justizanstalt Göllersdorf“ (Sonderanstalt für Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs 1 StGB) definiert wurden, ohne dass für die erforderlichen Therapieressourcen Sorge getragen wurde.

Die häufige Erfolglosigkeit des aktuellen Unterbringungsverfahrens – insbesondere als Resultat der in den letzten Jahrzehnten eingesparten Ressourcen in der österreichischen Psychiatrie – gehen Hand in Hand mit dem massiven Anstieg von Straftaten („Anlasstaten“ iSd § 21 StGB) besonders fremdgefährlicher Personen und einer Verdreifachung der Einweisungen in die Maßnahme nach § 21 Abs 1 StGB in den letzten 20 Jahren. Im Jahr 2000 waren 218 Betroffene untergebracht und 24 vorläufig eingewiesen; dem standen mit 1.1.2020 schon 610 Untergebrachte und 87 vorläufig Eingewiesene gegenüber (Tendenz steigend).

Daher ist wie bereits in der Stellungnahme zum Unterbringungsgesetz (UbG-IPRG-Nov 2021) neuerlich auf den engen Zusammenhang zwischen dem Unterbringungsrecht einerseits und dem Maßnahmenvollzug andererseits hinzuweisen. Für nach UbG untergebrachte Personen, bei denen eine Fremdgefährdung diagnostiziert wurde, führt der Weg von mehrfachen, mehr oder weniger fruchtlosen Unterbringungen (zu) oft in den Maßnahmenvollzug. Wie für die Reform des UbG gilt auch für den

Maßnahmenvollzug, dass der angestrebte Erfolg nur dann erzielt werden kann, wenn auch die entsprechenden Ressourcen im Bereich der Psychiatrie aufgestockt werden. Dadurch könnten auch große präventive Erfolge bei der Vermeidung schwerer Straftaten erzielt werden. Viele Expert*innen und Praktiker*innen fordern daher seit Jahren verstärkte finanzielle und personelle Ressourcen in den psychiatrischen Abteilungen. Ohne die dringend notwendige Einrichtung zusätzlich forensischer therapeutischer Zentren droht hingegen trotz Reformbestrebungen weiterhin die Überlastung des Maßnahmenvollzugs.

Gesundheitswesen (Krankenanstalten) versus Justizanstalten:

In vielen Ländern bzw Mitgliedsstaaten der EU fällt der Vollzug gerichtlich angeordneter Maßnahmen bei wegen psychischer Erkrankung zurechnungsunfähigen (und daher nicht schuldfähigen) Personen richtigerweise in den Bereich des Gesundheitswesens. In Österreich wurden gerade dort in den letzten Jahrzehnten allerdings zahlreiche psychiatrische Betreuungsplätze eingespart, was die Hauptursache für die oben skizzierte Problematik der weitgehend wirkungslosen „Drehtürpsychiatrie“ im UbG darstellt. Tatsächlich befinden sich jedoch aktuell etwa 50% der nach § 21 Abs 1 StGB Untergebrachten statt in (Sonder-)Justizanstalten in Krankenanstalten, wofür – im Gegensatz zum Unterbringungsverfahren – offenbar ausreichend Betten zur Verfügung stehen, weil der Justiz dafür Kostensätze für Privatpatienten (im Schnitt ca. 800,- Euro pro Tag) in Rechnung gestellt werden. Die Justiz übernimmt also beim Maßnahmenvollzug nicht nur Aufgaben des Gesundheitswesens, sondern liefert an dieses jährlich auch mehrere Millionen an Kostenersatz für die Betreuung Untergebrachter. Dies sollte bei einer Reform des Maßnahmenvollzugs und Zuweisung von Ressourcen mitbedacht werden.

Im Lichte dieser ernüchternden Ausführungen zum status quo ist die Reform des Maßnahmenvollzugs zu begrüßen. Angesichts der explodierenden Einweisungen nach § 21 StGB und der völlig unzureichenden Therapieplätze im Bereich bestehender

Sonderjustizanstalten (Göllersdorf, Asten bzw. Mittersteig) ist es verständlich, dass eine Reduktion der Anzahl der im Maßnahmenvollzug Angehaltenen angestrebt wird.

Im Zuge der Erarbeitung dieser Stellungnahme führte die Fachgruppe Strafrecht auch eine Besprechung mit Expert*innen von Gerichten, Staatsanwaltschaften, Justizanstalten, psychosozialen Diensten und mit psychiatrischen Sachverständigen durch, deren Einschätzung und Empfehlungen auch Eingang in diese Stellungnahme finden.

Das vorgegebene Ziel – die Reduktion der im Maßnahmenvollzug angehaltenen Personen – kann auf unterschiedliche Weise erreicht werden. Der Entwurf verfolgt zunächst den Ansatz, die Anforderungen an die Schwere der Anlasstat strenger zu fassen. In der Praxis ist zu beobachten, dass in diesem Bereich eine Neigung etwa zur Annahme qualifizierter Drohungen besteht, um die Unterbringung zwar als fremdgefährlich eingeschätzter Personen, die jedoch bloß Taten im unteren Grenzbereich der Maßnahme begangen haben, zu eröffnen.

Daran zeigt sich das Spannungsfeld, in dem sich der Entwurf bewegt: Werden nämlich die Anforderungen an die strafrechtliche Unterbringung, insbesondere über die Schwere der Anlasstat enger gefasst (wie im JGG sehr weitgehend geplant), kann in vielen Verfahren die (Fremd-)Gefährlichkeit von Personen im strafrechtlichen Unterbringungsverfahren von vornherein nicht (mehr) geprüft werden. Durch eine – durch den Entwurf allerdings ohnehin nicht zu erwartende – substanzielle Reduktion von Verfahren zur Einweisung nach § 21 Abs 1 StGB würde zwangsläufig ein größerer Bedarf an sonstiger (zivilrechtlicher) Unterbringung und Behandlung potenziell fremdgefährlicher Personen entstehen. Dies ist – nach verbreiteter Expertenmeinung – derzeit, teils durch die rechtlichen Vorgaben des UbG, vor allem aber durch Ressourcenknappheit im Bereich klinischer Psychiatrie nicht gewährleistet.

Ohne begleitende (rechtliche, organisatorische und vor allem budgetäre) Maßnahmen im Bereich dieser (zivilrechtlichen) Unterbringung scheint es sinnvoller, die Zahl der strafrechtlich Untergebrachten nicht durch eine Reform am Beginn des Verfahrens, sondern unter anderem durch einen (ebenfalls entsprechende Ressourcenausstattung voraussetzenden) Ausbau von Behandlungsmöglichkeiten während des Verfahrens, die eine bedingte Nachsicht der Maßnahme (künftig: vorläufiges Absehen vom Vollzug der Unterbringung) in größerem Umfang erlauben würde, zu reduzieren.

Der Versuch, diesem Spannungsverhältnis (zwischen Reduktion der Zahl von Untergebrachten und dem Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung) auf die im Entwurf vorgeschlagene Weise Rechnung zu tragen, muss jedenfalls – wie unten näher dargestellt – als nicht praxistauglich und daher als unzulänglich beurteilt werden.

Die geplante Unterbringung „terroristischer Straftäter“ im Maßnahmenvollzug wird, insbesondere in der vorgeschlagenen Form, zur Gänze abgelehnt.

Positiv ist die von Expert*innen seit längerem geforderte Möglichkeit der Krisenintervention (§ 157g StVG) zu sehen, die eine auf die psychische Störung im Einzelfall abgestimmte Reaktion ermöglicht, die nicht zwingend mit dauerhaftem Freiheitsentzug verbunden ist.

II. Art 1 (Änderung des StGB):

Z 1 (§ 21):

Solange psychiatrische Betreuungsplätze für eine nachhaltige Therapie und effiziente Nachbetreuung von besonders fremdgefährlichen Personen noch nicht bzw. nicht in ausreichendem Umfang vorhanden sind (deren Einrichtung/Vermehrung muss ein vordringliches Ziel der Reform sein!), sind Änderungen der „Zugangsvoraussetzungen“ problematisch. Die „doppelte Prognose“ sowie unbestimmte Gesetzesbegriffe werden in der Praxis nicht zu einer signifikanten Senkung der Unterbringungszahlen beitragen.

Darüber hinaus wird die Prüfung aktuell Untergebrachter nach den neuen Kriterien (siehe Übergangsbestimmungen) die Arbeit von Gutachter*innen und Richter*innen erheblich erschweren.

Die Materialien verweisen auf Vorschläge von Expert*innen, die Mindestschwere von Anlasstaten mit Verbrechen (§ 17 Abs 1 StGB) – ausgenommen mit Strafe bedrohte Handlungen gegen fremdes Vermögen, die ohne Anwendung von Gewalt gegen eine Person oder Drohung mit einer Gefahr für Leib und Leben begangen werden – festzulegen. Anstatt diesen klaren Schritt zu setzen, verfolgt § 21 Abs 3 StGB eine „kompromisshafte Regelung“, die für Anlasstaten mit einer Strafdrohung von mehr als einem Jahr bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe eine zusätzliche Gefährlichkeitsprognose verlangt. Legen demnach die Umstände der Tatbegehung eine „besonders hohe Gefährlichkeit“ des Täters für die Rechtsgüter Leib und Leben oder die sexuelle Integrität „konkret“ nahe, soll auch eine mit bloß mehr als einem Jahr Freiheitsstrafe bedrohte Tat Anlass für die Unterbringung sein können. Wie diese „besonders hohe Gefährlichkeit“ des Täters neben der ohnehin für jede Unterbringung nach § 21 StGB notwendigen Einschätzung einer „hohen Wahrscheinlichkeit“ der Begehung weiterer mit Strafe bedrohter Handlungen mit schweren Folgen seriös (also nicht bloß „floskelhaft“ begründet) beurteilt werden soll, erklären die Materialien nicht ansatzweise. Das Ziel einer Reduktion strafrechtlicher Unterbringungen wird dadurch wohl deutlich verfehlt werden. Dem wird durch die Verwendung unbestimmter und überflüssiger Gesetzesbegriffe („unmittelbare Folge“ [Abs 1], „konkret“ nahelegen [Abs 3]), die bloß scheinbar Genauigkeit suggerieren, auch nicht wirksam gegengesteuert. Ein ähnlicher Effekt zeigte sich bei der kompromisshaften Reform der Gewerbsmäßigkeit (§ 71 StGB) durch BGBl I 2015/112.

Es ist zu befürchten, dass die geplante Regelungstechnik die Gesetzesanwender*innen, die schon jetzt schwierige Prognoseentscheidungen zu treffen haben, gänzlich überfordern wird. Dies wiegt umso schwerer, als der angestrebte Reduktionseffekt ohnehin kaum erreicht werden wird.

Ein klarer, praxistauglicher Schritt wäre, die Untergrenze der Anlasstat mit Verbrechen (bei Vermögensdelikten mit bestimmten Gewaltkomponenten) anzusetzen. Dies würde aber Begleitmaßnahmen im Bereich der zivilrechtlichen Unterbringung (s.o.) erforderlich machen. Allenfalls wäre auch eine Einschränkung der Prognosestaten auf solche gegen bestimmte Rechtsgüter erwägenswert.

Gesetzestechisch ist schließlich zu kritisieren, dass Abs 1 in Bezug auf Anlasstaten auch auf Abs 4 verweist, obwohl dieser lediglich eine Ausnahme zu Abs 3, also gerade keine Anlasstaten, normiert.

Z 4 (§ 23 Abs 1a)

Diese Bestimmung wird abgelehnt. Die Unterbringung gefährlicher Rückfallstäter nach § 23 StGB erlangte in den letzten Jahrzehnten kaum praktische Bedeutung, sodass schon zweifelhaft ist, ob es sich dabei um eine geeignete Maßnahme handelt, die einen derart massiven Grundrechtseingriff rechtfertigen könnte, zumal die damit in Zusammenhang stehende Zielsetzung in den Materialien nicht klar genannt wird. Der bloße Verweis auf einen Ministerratsvortrag vom 11. November 2020 setzt das Vorhaben dem Verdacht bloß symbolhafter Anlassgesetzgebung in Reaktion auf den Terroranschlag von Wien vom 2. November 2020 aus.

Ist das Anliegen, auch sogenannte terroristische Straftaten in den Katalog von Anlasstaten nach § 23 StGB aufzunehmen, im Grundsatz noch verständlich, begegnet schon der undifferenzierte Verweis auf die in §§ 278b bis 278f StGB normierten strafbaren Handlungen Bedenken, finden sich darunter doch auch solche, die bloß mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bedroht sind (§ 278f StGB), oder solche, bei denen eine besondere Gefährlichkeit iSd § 23 StGB – auch unter Berücksichtigung der besonderen Tatbestandsvoraussetzungen einer terroristischen Straftat – nicht leicht auszumachen ist (vgl etwa § 278c Abs 1 Z 6 [schwere Sachbeschädigung] oder Z 10 StGB [Vergehen nach § 50 WaffG]). Ob solche Straftaten eine ausreichende Schwere

aufweisen, um eine freiheitsentziehende Maßnahme mit geringerem Kausalzusammenhang als die eigentliche Strafe zu rechtfertigen (vgl. EGMR, Urteil vom 7.1.2016, Bsw 23279/14, Bergmann/Deutschland), muss bezweifelt werden. Unverständlich bleibt auch, warum die Unterbringung „terroristischer Straftäter“ überhaupt an geringere Anforderungen geknüpft werden soll als jene nach § 23 Abs 1 StGB (geringeres Mindestalter des Straftäters, geringere Höhe der verhängten Strafe, bloß eine frühere Verurteilung wegen bestimmter Straftaten,...). Die Materialien geben dazu keine Erklärung (iS. besonderer Gefährlichkeit „terroristischer Straftäter“ im Vergleich zu sonstigen gefährlichen Rückfallstätern). Das geringere Mindestalter (achtzehn Jahre) steht überdies in einem Spannungsverhältnis zu den Materialien zur geplanten Novellierung des JGG, mit dem die „Einweisungskriterien für Jugendliche strenger gefasst werden“ sollen, weil „nach dem Erkenntnisstand der Kinder- und Jugendpsychiatrie“ das „jugendliche Gehirn bis etwa zum 25. Lebensjahr biologische Veränderungen durchmacht“. Ebenso scheint zweifelhaft, ob – bloß auf Grund einer früheren Verurteilung – ein „Hang“ zu bestimmten strafbaren Handlungen seriös angenommen werden kann. Die Sinnhaftigkeit der geplanten zwingenden Beiziehung eines Sachverständigen der Psychiatrie (§ 439 Abs 2 StPO) ist zu hinterfragen, weil die Begehung einer „terroristischen Straftat“ nicht unbedingt auf eine psychische Störung schließen lässt.

Z 7 (§ 25 Abs 3)

Die vorgesehene gerichtliche Entscheidung binnen Jahresfrist ist überaus kritisch zu sehen, da eine Einholung aller wesentlichen Stellungnahmen und Gutachten sowie die Auslotung geeigneter Nachbetreuungsmöglichkeiten nicht immer bzw. meist nicht innerhalb dieser Jahresfrist möglich sein wird. An dieser Stelle ist einmal mehr auf die prekäre Situation bei den psychiatrischen Sachverständigen zu verweisen, die aufgrund Überlastung für die Erstattung von Gutachten mehrere Monate, nicht selten bis zu einem Jahr, benötigen. Es wäre verantwortungslos, sehenden Auges eine Frist einzuführen, die aufgrund struktureller Defizite oft nicht eingehalten werden kann.

Offen ist auch die Rechtsfolge einer Überschreitung dieser Frist (Enthftung?), etwa bei Aufhebung eines erstgerichtlichen Beschlusses durch das OLG.

Z 8 und Art 3 Z 4 (Entfall des § 45 Abs 1 StGB und § 157a StVG)

Der Ersatz der bedingten Nachsicht einer nach § 21 StGB angeordneten Unterbringung durch das „vorläufige Absehen vom Vollzug“ (§ 157a StVG) ist zwar inhaltlich unbedenklich. Die systematische Einordnung einer vom erkennenden Gericht (bei der Urteilsfällung) anzuwendenden Bestimmung (§ 157a Abs 3 StVG) im StrafvollzugsG ist jedoch aus Gründen der Gesetzesklarheit kritisch zu sehen.

III. Art 2 (Änderung der StPO):

Z 5 (§ 434d)

Grundsätzlich bestehen gegen die (weitgehend systematisch und terminologisch bedingte) Neuregelung der Bestimmungen über das Verfahren zur Unterbringung keine Bedenken. Wohl auf Grund eines Redaktionsversehens ist jedoch eine Anpassung des Katalogs von Nichtigkeitsgründen in § 281 Abs 1 Z 3 StPO nicht vorgesehen. Dies würde wegen des – nach der Rechtsprechung (RIS-Justiz RS0099118) taxativen – Charakters dieses Katalogs dazu führen, dass eine Verletzung der in § 434d Abs 1 und 2 StPO vorgesehenen Bestimmungen (bisher § 430 Abs 3 und 4 StPO) nicht mehr mit Nichtigkeit bedroht wäre. Ohne Korrektur dieses legislatischen Versehens würde die Neuregelung zu einem unerwünschten Rechtsschutzdefizit führen.

IV. Art 3 (Änderung des Strafvollzugsgesetzes):

Z 4 (§ 157g Krisenintervention)

Ein besonders wichtiger Teil der aktuellen Reform ist die Krisenintervention, die dringend nicht nur bei bedingter Nachsicht, sondern auch bei bedingter Entlassung vorzusehen ist. Dies müsste also bereits im ersten Teil der Reform mitgeregelt werden,

da die Ermöglichung rascher Reaktion im Krisenfall (die in Deutschland schon lange Standard ist) in der Praxis tatsächlich zu einem signifikanten Ansteigen von bedingter Nachsicht und bedingter Entlassung aus der Maßnahme führen wird.

V. Art 4 (Änderung des Jugendgerichtsgesetzes)

Z 1 (§ 5 Z 6b)

Laut den Erläuterungen ist die Grundlage der vorgeschlagenen Sonderbestimmungen im JGG, dass nach dem Erkenntnisstand der Kinder- und Jugendpsychiatrie das jugendliche Gehirn bis etwa zum 25. Lebensjahr derartig umfassende biologische Veränderungen durchmache, dass bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen eine Einordnung eines aus der Norm fallenden Verhaltens in die psychiatrischen Erkrankungen wie bei Erwachsenen, wenn überhaupt, nur sehr schwer möglich sei. Diese Einschätzung wird geteilt, wobei die gesetzliche Umsetzung sowohl hinsichtlich Jugendlicher als auch junger Erwachsener nicht überzeugt. Dass § 5 Z 6b JGG die in Betracht kommenden Anlasstaten für eine Unterbringung nach § 21 Abs 1 und 2 StGB auf solche beschränkt, für die nach den allgemeinen Strafgesetzen lebenslange Freiheitsstrafe oder eine Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens zehn Jahren angedroht ist, erscheint überschießend. Die Senkung der Anzahl der nach § 21 Abs 1 und 2 StGB untergebrachten Jugendlichen und jungen Erwachsenen ist ein wichtiges und erstrebenswertes Ziel. Angesichts der bereits derzeit bestehenden Anwendungslücke zwischen dem niederschweligen Unterbringungsrecht nach UbG und der strafrechtlichen Unterbringung in einer Maßnahme, lässt die vorgeschlagene Änderung ohne eine gleichzeitige Adaptierung des zivilrechtlichen Unterbringungsrechts allerdings zu viele junge Menschen in einem regelungsfreien Raum. Ohne gleichzeitige Adaptierung des zivilrechtlichen Unterbringungsrechts wird daher vorgeschlagen, die Anlasstaten in § 5 Z 6b JGG auf solche zu beschränken, für die nach den allgemeinen Strafgesetzen eine Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens fünf Jahren angedroht ist. Damit entfallen qualifizierte gefährliche Drohungen und nicht qualifizierte Widerstände gegen die Staatsgewalt als Anlasstaten, gleichzeitig bleibt die

Unterbringung eines zurechnungsunfähigen Jugendlichen der beispielsweise laufend schwere Körperverletzungen begeht weiterhin möglich. Darüber hinaus wird im Einklang mit der eingangs erwähnten Einschätzung angeregt, § 5 Z 6b JGG auch in § 19 Abs 2 JGG aufzunehmen, fallen doch junge Erwachsene auch in den genannten Zeitraum der biologischen Veränderungen und ist eine Differenzierung hier somit nicht nachvollziehbar.

Z 2, Z 3 (§§ 17b Abs 2, 32 Abs 5)

Ausdrücklich begrüßt wird die Absicht, Sachverständige für Kinder- und Jugendpsychiatrie den gegenständlichen Verfahren beizuziehen. Anzumerken ist dazu allerdings, dass mit 29.6.2021 österreichweit lediglich sechs Sachverständige für das Fachgebiet Kinder- und Jugendpsychiatrie eingetragen sind, keiner davon zusätzlich für das Fach psychiatrische Kriminalprognostik, einer ausdrücklich nicht für strafrechtliche Agenden. Soweit die Erläuterungen explizit von Fachärzt*innen für Kinder- und Jugendpsychiatrie sprechen ist anzumerken, dass das Sonderfach Kinder- und Jugendpsychiatrie erst 2007 geschaffen wurde und aufgrund ihrer Geburtsdaten nicht angenommen werden kann, dass die vorgenannten Sachverständigen ihre Facharztausbildung nach 2007 abgeschlossen haben. Bereits jetzt kommt es bei Gutachtenserstattungen zu teils massiven Fristüberschreitungen, die eingetragenen Sachverständigen für Kinder- und Jugendpsychiatrie allein könnten schon den derzeitigen Justizbetrieb nicht annähernd bedienen. In diesem Zusammenhang erscheint eine Verkürzung der Überprüfungsfristen iSd § 17b Abs 2 JGG auf sechs Monate unter der Maßgabe, dass jeder Prüfung ein Gutachten eines kinder- und jugendpsychiatrischen Sachverständigen beigezogen werden muss, überhaupt illusorisch. Die Zahl der Sachverständigen für Kinder- und Jugendpsychiatrie müsste daher zunächst deutlich erhöht werden, um qualitätsvolle Gutachten binnen angemessener Frist in den gerade mit besonderer Dringlichkeit zu führenden Jugendstrafsachen gewährleisten zu können.

VI. Abschließende Bemerkungen:

Psychiatrische Sachverständige:

Wenngleich die Gebühren psychiatrischer Sachverständiger nun endlich angehoben wurden, fehlen weiterhin ausreichende Anreize für Expert*innen, sich in die Liste der gerichtlich beeideten Sachverständigen eintragen zu lassen. Insgesamt gibt es viel zu wenige eingetragene Psychiater*innen (sowohl im Bereich der Erwachsenen- als auch der Kinder- und Jugendpsychiatrie), deren Einsatz durch diese Reform zusätzlich erweitert wird (so fordert § 434d Abs 2 StPO die Beiziehung eines psychiatrischen Sachverständigen für die gesamte Dauer der Hauptverhandlung; alternativ wäre dies zumindest mit dem Ende des Beweisverfahrens zu begrenzen). Auch eine Festsetzung von Qualitätsstandards für die Gutachtenserstattung ist immer noch ausständig. Auch im Bereich der Rekrutierung zusätzlicher psychiatrischer Sachverständiger besteht dringender Handlungsbedarf.

Rechtzeitiger Beginn der Therapien und effiziente Nachbetreuung:

Wesentlich ist der rechtzeitige Beginn der im Einzelfall angemessenen Therapien und die Auswahl geeigneter Nachbetreuungseinrichtungen, im Optimalfall schon im Zuge vorläufiger Anhaltung. Bei Unterbringungen nach § 21 Abs 2 StGB starten geeignete Therapien in der Justizanstalt (meist Strafvollzugsanstalt) leider oft sehr spät, aufgrund mangelnder Betreuungsplätze schwappt dieses Problem nun auch auf Untergebrachte nach § 21 Abs 1 StGB über (Einrichtung von 60 Plätzen in der JA Wien-Josefstadt ohne ausreichende Therapieangebote).

Abschließend sei angemerkt, dass eine wirksame Reform des Maßnahmenvollzugs ein Überdenken verkrusteter Strukturen (z.B. betreffend das vermehrte Übertragen von Aufgaben des Gesundheitswesens hin zur Justiz) und andererseits hohen Mitteleinsatz erfordert, um die zur Betreuung Untergebrachter erforderlichen Therapiemöglichkeiten sicherzustellen. Dringend bedarf es auch zusätzlicher Nachbetreuungseinrichtungen,

die eine raschere Überführung von Betroffenen aus dem Maßnahmenvollzug ermöglichen.

Im Übrigen lassen die in Aussicht genommenen Regelungen sowohl im Rahmen des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens als auch im gerichtlichen Hauptverfahren insgesamt einen deutlich steigenden Verfahrensaufwand erwarten (so weist § 434 Abs 2 u. 3 StPO nun alle Verfahren nach § 21 Abs 1 u. 2 StGB einem verstärkten Schöffengericht zu), der zur Erreichung der bereits oben befürworteten Ziele grundsätzlich legitim ist, aber wofür jedenfalls die erforderlichen Personalressourcen im Bereich der Gerichte und Staatsanwaltschaften zur Verfügung gestellt werden müssen. Hinzu kommt, dass wohl auch die Prüfung der Voraussetzungen (nach neuer Rechtslage) für eine (weitere) Unterbringung schon bisher im Maßnahmenvollzug angehaltener Personen erforderlich sein wird. Der „insgesamt von Kostenneutralität“ ausgehenden Prognose der vereinfachten wirkungsorientierten Folgenabschätzung kann keinesfalls gefolgt werden.

Abschließend wird angeregt, nach Einlangen aller Stellungnahmen noch ein Hearing mit in der Praxis tätigen Expert*innen abzuhalten.

Mag.^a Sabine Matejka

Präsidentin